



# Jugendordnung des TV 08 Lohmar e. V.



## § 1

### Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins sind alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung.

## § 2

### Aufgaben

- 1) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.
- 2) Sie arbeitet mit allen Erziehungsträgern und Jugendorganisationen zusammen.
- 3) Sie betreibt umfassende Leibeserziehung als Teil der Jugendarbeit.
- 4) Sie pflegt diese sportliche Betätigung zur körperlichen Leitungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- 5) Sie erfüllt in ihrem Gemeinschaftsleben gesellschaftliche und bildungspolitische Aufgaben und bemüht sich um Gesellungsformen für eine jugendgemäße gestaltete Freizeit.
- 6) Sie pflegt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die internationale Verständigung.

## § 3

### Organe

Organe der Jugend des Vereins sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuss

## § 4

### Vereinsjugendtag

- a) Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Jugend des Vereins, er besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind insbesondere
  - 1) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
  - 2) Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses
  - 3) Entlassung des Vereinsjugendausschusses
  - 4) Wahl der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses
  - 5) Wahl der Delegierten bzw. Abgeordneten zu Jugendtagungen auf Kreis-/Landesebene, zu denen der Verein ein Delegationsrecht hat.
  - 6) Beschlussfassung übervorliegende Anträge.

- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag tritt im Jahr zusammen und zwar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Hierzu hat der Vereinsjugendausschuss alle Mitglieder der Jugendabteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen und zwar durch Aushang am schwarzen Brett des Vereins oder durch schriftliche Einladung.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vereinsjugendausschuss einen außerordentlichen Vereinsjugendtag einberufen; er muss dies tun, auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages. Darüber hinaus kann der Vereinsvorstand jederzeit einen Vereinsjugendtag einberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor dem Vereinsjugendtag beim Jugendwart vorliegen.

- d) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- e) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses und die Abgeordneten werden, entsprechend § 10 Ziffer 5 der Vereinssatzung für jeweils 2 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

## § 5

### Vereinsjugendausschuss

- a) Den Vereinsjugendausschuss bilden
  - a) der Jugendwart und die Jugendwartin
  - b) zwei Jugendvertreter (innen) die z. Zt. Der Wahl noch Jugendliche im Sinne der Vereinssatzung sind
  - c) für spezielle Funktionen können bis zu 2 Beisitzer berufen werden.
- b) Die Jugendwarte vertreten die Interessen der Vereinsjugend mit Sitz und Stimmen im Vorstand des Vereins.
- c) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- d) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Verweisjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- e) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte des Vereinsjugendausschusses ist von den Jugendwarten eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- f) Der geschäftsführende Vorstand kann den Vereinsjugendausschuss jederzeit einberufen; er hat im Vereinsjugendausschuss Sitz und Stimmen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Bei Beschlusserfassungen ist es erforderlich, dass  $\frac{3}{4}$  der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses zustimmen. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches von den Jugendwarten zu unterzeichnen ist.

- i) Der Vereinsjugendausschuss kann offene Ämter bis zum nächsten Vereinsjugendtag kommissarisch besetzen.
- j) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden.

## **§ 6**

### **Wettkampfordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Wettkampfordnung oder Spielordnung der Fachverbände, denen der Verein angeschlossen ist.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

## **§ 7**

### **Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von den ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der zum Zeitpunkt anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Jugendordnung wurde auf dem Vereinsjugendtag am 27. April 1973 angenommen.